



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA-	LA-GSt	Dr Kozak	DW 2517 DW 42517	26.4.2017
670.347/0002-				
V/5/2017				

EMRK, Protokoll Nr. 15 zur EMRK; Ratifikation

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung des Protokolls Nr. 15 zur EMRK und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das definierte Ziel, welches die Präambel des 15. Zusatzprotokolls enthält, nämlich die Gewährleistung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weiterhin seine herausragende Rolle beim Schutz der Menschenrechte in Europa spielen kann, wird durch die in Absicht genommenen Änderungen durchaus gefährdet. Maßnahmen, die eine größere Effizienz der internationalen Einhaltungskontrolle ermöglichen würden, wie etwa ein besser ausgestatteter EGMR, werden in diesem Zusatzprotokoll nicht einmal angedacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 2:

Die de facto Beschränkung des Höchstalters für Richter mit dem vollendeten 74. Lebensjahr aufgrund der vorgesehenen Bewerbungsgrenze wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umgestaltung des Bestellungsmodus wird weiterhin keine Frauenquote mit Öffnungsklausel vorgesehen, um eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter in diesem wichtigen Gremium zu fördern. Dies wird durch die BAK bedauert.

Artikel 3:

Die BAK begrüßt, dass zukünftig Rechtssachen unabhängig vom Parteiwillen an die Große Kammer des EGMR abgegeben werden können.

Artikel 4:

Verkürzung der Anrufungsfrist von 6 Monate auf 4 Monate: Diese Entwicklung bedeutet eine weitere Einschränkung des Zugangs zum EGMR. Zwar ist davon auszugehen, dass ein Rückstand von 64.850 Fällen keine befriedigende Situation darstellt. Vergewissert man sich, dass die Hälfte aller Fälle aus der Ukraine, Polen und der Türkei stammen, wäre die internationale Gemeinschaft aufgefordert, die Effizienzsteigerung und Umsetzung der Grundrechte in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen und die Hebung der Effektivität des nationalen Rechtsschutzes dringlich einzufordern.

Auf der anderen Seite könnte durch eine bessere Dotierung des seit 1998 ständig eingerichteten EGMR eine Verbesserung der Abarbeitungsquote erreicht werden. So beträgt das Budget des Gerichtshofes bei 47 Mitgliedsstaaten lediglich € 69 Millionen (Österreichs Beitrag zum Europarat insgesamt beträgt knapp über € 5 Millionen).

Es ist bereits ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes, dass eine Anrufung nur unter sehr formalisierten Bedingungen zugelassen wird. Eine falsch ausgefüllte application-form wird ohne zusätzliche Verbesserungsfrist zurückgewiesen, was nach Aussagen des Sprechers des EGMR regelmäßig zu Fristversäumnissen bereits nach der geltenden Rechtslage führt. In dieser Betrachtung sind jene ausgefüllten application-forms, die aufgrund des beschränkten Eingabeumfangs als ill-founded zurückgewiesen werden, noch gar nicht beachtet.

Im Endeffekt wird durch diese Maßnahme der Zugang zum Recht noch mehr eingeschränkt als dies bereits jetzt schon der Fall ist. Die BAK steht daher einer Verkürzung dieser Frist kritisch gegenüber.

Artikel 5:

Die Erleichterung der Ablehnung der Befassung mit einer Beschwerde bei (scheinbaren) Bagatellsachen durch den Wegfall des Kriteriums, dass innerstaatliche Gerichte den Fall bereits behandelt haben mussten, damit der EGMR eine Behandlung ablehnen kann, ist

ebenfalls kritisch zu sehen. Bereits jetzt besteht durch einen starken Formalismus im Zusammenhang einer Beschwerdeeinbringung eine einem Grundsatzgericht nicht entsprechende Einschränkung des Zugangs. Zwar kann der Gerichtshof, wenn er eine Prüfung der Beschwerde für notwendig hält, wie bisher diese auch bei Bagatellsachen vornehmen, da die Reform aber vorgenommen wurde den Gerichtshof zu entlasten, wird diese Möglichkeit wohl selten bis gar nicht zum Tragen kommen. Gerade bei Staaten, in denen die Verletzung der Konvention nicht durch innerstaatliche Gerichte überprüft wird, wäre eine valide Prüfung durch den EGMR geboten.

Die BAK spricht sich daher gegen eine Ratifizierung des 15. Zusatzprotokolls aus.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.